

Fell- und Federvieh Nordheide

§1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Fell- und Federvieh Nordheide“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 21439 Marxen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e.V. im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) e.V.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht
2. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Weiterhin dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Erhaltung und der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Geflügelhaltung unter Beachtung der Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung und Bewahrung der Rassegeflügelzucht (Erhaltungszucht) auf ideeller und kultureller Grundlage.
 - b. Entsprechender Öffentlichkeitsarbeit und trägt durch Veranstaltung von Ausstellungen zur Verbreitung der Rassegeflügelzucht bei.
 - c. Regelmäßigen Durchführung von Fachvorträgen.
 - d. Beratung über Fütterung, artgerechte Haltung, Bekämpfung von Krankheiten bei den Tieren.
 - e. Durchführungen von Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Ausbruchs von Krankheiten und Seuchen in unseren Geflügelbeständen z.B. durch regelmäßige Impfstoffausgabe.

- f. Einheitlichen Erfassung und Kennzeichnung der gezüchteten Tiere durch den vom BDRG herausgegebenen Fußring (Bundesring).
 - g. züchterischen Verbesserung und Erhaltung der Biodiversität der Rassegeflügelbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standards (Musterbeschreibungen) für die einzelnen Gruppen.
 - h. Vertretung der Belange der Geflügelzucht und der Züchter in der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Stellen der Kommunen.
 - i. Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgedankens.
5. Der Verein lehnt jede politische und weltanschauliche Betätigung in seinen Reihen ab. Seine Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein behält sich vor, im Laufe seines Bestehens, weitere Tierarten aufzunehmen und durch Beratung und Aufklärung zur artgerechten Haltung und Zucht dieser Tierarten beizutragen. Im Falle der Aufnahme neuer Tierarten muss dies durch den Vorstand genehmigt und die Satzung entsprechend angepasst werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r Tierhalter/in oder/und Tierzüchter/in werden, der/die das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat. Kinder und Jugendliche im Alter von 4 - 17 Jahren, können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied in der Jugendabteilung werden.
2. Der Beitritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen werden, auch passive Mitglieder genannt. Sie zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung des Vereins Mitglieder ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
5. Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Auflösung des Vereins.
2. durch Tod des betreffenden Mitglieds.
3. durch Austritt aus dem Verein. Dieser ist möglich zum Ende eines Geschäftsjahres und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
4. durch Ausschluss. Dieser kann mit Stimmenmehrheit durch den Vorstand und erweiterter Vorstand des Vereins erfolgen.
5. ein Mitglied verliert die Mitgliedschaft
 - a. wenn es eine das Ansehen des Vereins schädigende Handlung begangen hat,
 - b. wenn es den Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht geschädigt hat,
 - c. wenn die Zahlung der Mitgliedsbeiträge nach mehr als 12 Monaten nicht erfolgt ist (=Selbstausschluss).

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ebenso stehen ihnen alle Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. diese Satzung einzuhalten,
 - b. die Arbeit des Vereins „Fell- und Federvieh Nordheide“ durch angemessene Beteiligung zu fördern,
 - c. ihren Tierbestand artgerecht zu halten,
 - d. tierschutzrelevante Vorschriften einzuhalten,

- e. kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen Verdacht auf Seuche oder eine ansteckende Krankheit besteht, zwecks Verhütung der Seuche an einen Tierarzt oder ein entsprechendes Institut zur Untersuchung einzusenden,
 - f. alle satzungsgemäßen Beschlüsse und Weisungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - g. dem Verein im Rahmen dieser Satzung (§2) notwendige Auskünfte zu erteilen,
 - h. den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen,
 - i. das Ausstellungswesen nach Kräften zu unterstützen.
3. Grobe Verstöße gegen diese Pflichten ziehen den Ausschluss aus dem Verein nach sich.
 4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres zu entrichten. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrags Sorge zu tragen.
3. Ist der Beitrag mehr als 60 Tage nach dem Bankeinzug überfällig, kann eine kostenpflichtige Abmahnung erfolgen.
4. Ist der Beitrag ab Datum der Abmahnung weitere 30 Tage überfällig, kann er mit Mahnbescheid kostenpflichtig eingezogen werden.

§7 Organe des Vereins

Diese sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Jahreshauptversammlung (JHV)
4. Mitgliederversammlung

§8 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfall. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a. Der/die 1. Vorsitzende
 - b. Der/die 2. Vorsitzende
 - c. Der/die Schriftführer/in
 - d. Der/die Kassenwart/in
3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a. Der/die Ausstellungsleiter/in
 - b. Der/die Jugendwart/in
 - c. Der/die Zuchtwart/in
 - d. Der/die Tierschutzbeauftragte
 - e. Ferner eventuelle Beisitzer für besondere Aufgaben.
4. Der/die 1. Vorsitzende kann weitere Sach- und Fachkundige sowie die Kassenprüfer zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben allerdings kein Stimmrecht.
5. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Mindestens einmal im Jahr müssen eine Sitzung des Vorstandes und eine des erweiterten Vorstandes stattfinden. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand entscheiden jeweils mit Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Der/die Schriftführer/in hat über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Niederschriften anzufertigen und sich an den schriftlichen Arbeiten zu beteiligen. Die Niederschriften sind von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung/Sitzung genehmigen zu lassen. Sofern eine Niederschrift allen Beteiligten schriftlich zugegangen ist, kann auf die

Verlesung derselben auf Antrag verzichtet werden. Wenn der Schriftführer nicht anwesend ist, wählen die anwesenden Mitglieder eine/n Schriftführer/in für die entsprechende Versammlung/Sitzung.

7. Der/die Kassenwart/in hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und das Vermögen des Vereins sorgfältig zu verwalten. Kassenbestände sind, soweit entbehrlich, zinsbringend anzulegen. In der als Jahreshauptversammlung durchgeführten Mitgliederversammlung ist der Kassenabschluss vorzulegen.
8. Die Kassenführung ist vor der Mitgliederversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener, notwendiger Auslagen gegen Nachweis.
10. Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

Zur Sicherung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden bei der ersten Wahl nach Vereinsgründung der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in einmalig für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durchgeführt. Zur Wahrung der gestaffelten Amtszeit kann die Mitgliederversammlung im Falle einer Nachwahl beschließen, die Amtszeit der nachgewählten Person auf bis zu drei Jahre festzusetzen.

§9 Jahreshauptversammlung

1. Die JHV ist das oberste Beschlussorgan.
2. Einmal im Jahr hat eine JHV stattzufinden. In der JHV hat nur jedes volljährige Mitglied ein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
3. Aufgaben der JHV sind
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes (Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart),

- b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung des Beitrages, der von jedem Vereinsmitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – termingerecht zu zahlen ist, d.h. bis spätestens 31.01. für das laufende Jahr,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
4. Die JHV wird einberufen mit einer Frist von 2 Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Anträge sind in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 8 Tage vor der JHV bei dem Vorsitzenden einzureichen.
 5. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet nach Bedarf statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand mitteilen.
 6. Die JHV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung bestimmt wird. Die JHV ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 7. Die JHV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsverhältnis außer Betracht. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.
 8. Anträge, die während der JHV gestellt werden, können nur mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Behandlung zugelassen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift mitgeteilt werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Mitglied zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Vereins
 - b. die Entgegennahme der Jahresberichte, Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer
 - c. die Entlastung des Vorstands
 - d. die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - f. die Behandlung eingehender Anträge. Diese müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen und geleitet. Die Einberufung kann sowohl per Brief oder per E-Mail erfolgen, sofern jedes Mitglied sicher erreicht wird. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
3. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. jedes ordentliche Mitglied und auch Ehrenmitglieder mit einer Stimme, hiervon ausgenommen sind passive Mitglieder (s. § 3 Absatz 3)
 - b. jedes Mitglied des Vorstands mit einer Stimme. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. (Stimmenmehrheit bedeutet: Eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen)
5. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.
6. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Weitere Versammlungen sind anzuberaumen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses für notwendig erachtet.

7. Jeweils monatlich soll eine den Zusammenhalt fördernde Gruppenabende durchgeführt werden, in welcher allgemeine Fragen zur Zucht und Haltung von Rassegeflügel erörtert werden.

§11 Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist zunächst eine gütliche Einigung durch die Organe des Vereins anzustreben. Ansonsten entscheidet das zuständige Amtsgericht.
2. Streitigkeiten der Mitglieder ehrenrühriger Art regeln sich nach der Ehrengerichtsordnung des BDRG.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur dann aufgelöst werden, wenn dieses in einer besonderen, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt dann auch über die Form der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Tierschutzes.

§ 13 Datenschutz

1. Allgemein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Rechte

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des BGB anzuwenden.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, beschlossen durch die Gründungsversammlung am 24.04.2025. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft. Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen verlieren ihre Gültigkeit.

Buchholz in der Nordheide, den 24.04.2025